

**Satzung
über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Bruchsal**

(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES -)



Stadtverwaltung Bruchsal

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufwandsentschädigungen für Einsätze
- § 2 Aufwandsentschädigungen für Aus- und Fortbildung
- § 3 Aufwandsentschädigungen für dienstliche Veranstaltungen
- § 4 Aufwandsentschädigungen für haushaltsführende Personen
- § 5 Aufwandsentschädigungen für Bereitschaftsdienste
- § 6 Zusätzliche Entschädigungen
- § 7 Reisekosten
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184), hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 27. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten
 1. für Einsätze, angeordnete Feuersicherheitsdienste und für die Durchführung von Veranstaltungen in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz von 12 € je angefangene Stunde ersetzt.
 2. für Einsätze, die durch den Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurden, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag, auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz von 20 € je angefangene Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Einsatzzeit ist deren Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Bei Feuersicherheitsdiensten und für die

Durchführung von Veranstaltungen in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung ist deren tatsächliche Dauer maßgebend.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaufschlag bis zu einer Höhe von 350 € je Kalendertag ersetzt.
- (4) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Aus- und Fortbildung

- (1) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag der tatsächlich entstandene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen erstattet (§ 16 Abs. 1 und 4 FwG).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Veranstaltungsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Es wird auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Seminaren erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Festbetrag. Dieser richtet sich nach der Art der Aus- und Fortbildung:

1. Grundausbildung	200 €
2. Atemschutzgeräteträgerausbildung	80 €
3. Sprechfunkerausbildung	50 €
4. Truppführerausbildung	100 €
5. Maschinistenausbildung	100 €
6. sonstige Seminare pro Veranstaltungstag	25 €

Die Entschädigung wird nur nach erfolgreichem Abschluss gewährt und wenn von keiner anderen Stelle bzw. nach Absatz 1 Auslagen oder Verdienstaufschlag geleistet wird.

- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ausbildungsassistent/-unterstützer bei Lehrgängen nach Absatz 3 Ziffer 4 und 5 auf Antrag als Aufwandsentschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 3 Stunden
 - b) bis zu 6 Stunden
 - c) mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)
- (5) Die in Absatz 3 und 4 erbrachten Leistungen müssen vom Feuerwehrkommandanten angeordnet sein.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für dienstliche Veranstaltungen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bruchsal erhalten für dienstlich angeordnete Veranstaltungen auf Antrag ihren Verdienstausschlag bis zu einer Höhe von 350 € je Kalendertag ersetzt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG). Der Stundensatz wird auf 12 € festgesetzt.
- (2) Der Anspruch entsteht an Werktagen in der Zeit vom 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Samstage und Sonn- und Feiertage werden nicht entschädigt.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für Bereitschaftsdienste

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die bei Bereitschaftsdiensten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG:

1. Für angeordnete Bereitschaftsdienste an Sonn- und Feiertagen in einem Feuerwehrgerätehaus oder in einer sonstigen Bereitschaftsdienstzentrale wird auf Antrag eine Pauschale von 40 € je Tag Bereitschaftsdienst vergütet.
2. Für angeordnete Rufbereitschaften zur eventuellen Ausgabe und Rücknahme von Einsatzgeräten und –materialien bei und nach Feuerwehreinsätzen wird auf Antrag eine Pauschale von 250 € pro Bereitschaftswoche vergütet. Eine tatsächliche Inanspruchnahme gilt als Einsatz.

§ 6

Zusätzliche Entschädigungen

- (1) Die nachfolgend genannten in der Aus- und Fortbildung tätigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von monatlich:

Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	51 €
Fachgebietsleiter	15 €
Fachgebietsleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	30 €
Abteilungskommandant der Einsatzabteilung Bruchsal	77 €
Abteilungskommandant der anderen Einsatzabteilungen	51 €
Stellvertreter der Abteilungskommandanten	26 €

Gerätewart	10 €
Stabführer eines Spielmannszuges	51 €
Jugendfeuerwehrwart	51 €
Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts	38 €
Jugendgruppenleiter der Einsatzabteilungen	38 €
Stellvertreter der Jugendgruppenleiter	20 €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich:

Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	51 €
Fachgebietsleiter	15 €
Fachgebietsleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	30 €
Abteilungskommandant der Einsatzabteilung	51 €
Stellvertreter der Abteilungskommandanten	26 €
Kassenverwalter der Freiwilligen Feuerwehr	51 €
Kassenverwalter der Einsatzabteilung Bruchsal	40 €
Kassenverwalter der anderen Einsatzabteilungen	20 €
Schriftführer der Freiwilligen Feuerwehr	77 €
Schriftführer der Einsatzabteilung Bruchsal	31 €
Schriftführer der anderen Einsatzabteilungen	15 €
Gerätewart	38 €

- (3) Die Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden nebeneinander sowie zusätzlich zu anderen Entschädigungen gewährt. Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen innerhalb des Abs. 1 oder des Abs. 2 werden die jeweils in Frage kommenden Aufwandsentschädigungen zusammen (kumulativ) gewährt.

Die Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden nur für die Dauer des Innehabens dieser Funktionen gewährt.

§ 7 Reisekosten

Bei Dienstreisen außerhalb des Gebiets der Stadt Bruchsal, die nicht Einsätze oder Aus- und Fortbildungsveranstaltungen betreffen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bruchsal auf Antrag Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes und die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.07.2011 (veröffentlicht am 04.08.2011 im Amtsblatt) außer Kraft.

Ausgefertigt
Bruchsal, 28.06.2017

gez. Andreas Glaser
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchsal, 28.06.2017

gez. Andreas Glaser
Bürgermeister